

Projektvereinbarung

- zwischen dem** **Landkreis Anhalt-Bitterfeld**
Am Flugplatz 1
06366 Köthen/Anhalt
- vertreten durch den** Landrat
Herrn Uwe Schulze
- nachfolgend „Landkreis“ genannt-
- und dem** **Friedrich-Bödecker-Kreis in Sachsen-Anhalt e.V.**
Thiemstraße 7 (Literaturhaus)
39104 Magdeburg
- vertreten durch die** Vorsitzende
Frau Dorothea Iser
- nachfolgend „FBK“ genannt -

wird folgende Projektvereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis, als Mitglied im FBK, möchte, auf der Grundlage dieser Vereinbarung, einen Beitrag zur kulturellen Bildung sowie zur Leseförderung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis leisten.

Durch gemeinsame Projekte und Einzelveranstaltungen zur Leseförderung sollen Kinder und Jugendliche an das literarische Schaffen der Autoren Sachsen-Anhalts und anderer Länder herangeführt und zum Schreiben eigener Texte angeregt werden. Den Grundschulern wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen von Vorlesewettbewerben ihre Leistungen vorzustellen und miteinander zu vergleichen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der FBK unterstützt Lesungen seiner Mitglieder und Gastautoren auf dem Gebiet des Landkreises.

Durch den Aufruf zu Schreibwerkstätten sollen die Schülerinnen und Schüler im Landkreis angeregt werden, selber kreativ zu werden und eigene Texte zu verfassen. Diese Texte werden unter fachlicher Anleitung weiter bearbeitet, die besten ausgewählt und in einer Anthologie veröffentlicht und präsentiert.

Die besten Vorleserinnen und Vorleser der 3. Klassen aus dem Kreisgebiet werden ermittelt und zum Vorlesewettbewerb auf Landesebene delegiert.

§ 2 Verpflichtungen des Landkreises

Der Landkreis

- beteiligt sich an der Planung und Organisation der Eröffnungsveranstaltung zum Bücherfrühling 2015, insbesondere bzgl. des Veranstaltungsortes, der Lesungen sowie der musikalischen Umrahmung,
- sichert dem FBK seine organisatorische und materielle Unterstützung für das Projekt **„InterLese 2015“ für das 2. Halbjahr 2015 zu,**
- stellt den Kontakt zu potentiellen Projektpartnern, wie Schulen und Bibliotheken, her,
- realisiert die Veranstaltungsplanung und -vorbereitung von Schriftstellerlesungen für das **Projekt „Herbstseiten“ für das 2. Halbjahr 2015,**
- realisiert die Veranstaltungsplanung und -vorbereitung der Projekte **„Duo spezial 2015“, „Kindsein in Sachsen-Anhalt 2015“, sowie der Lesekrone Sachsen-Anhalt 2015**
- realisiert die Veranstaltungsplanung und -vorbereitung in Abstimmung mit dem FBK für die Schreibwerkstätten im Landkreis,
- ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Vorlesewettbewerbe der 3. Klassen der Grundschulen des Landkreises.

§ 3 Verpflichtungen des Friedrich-Bödecker-Kreises

Der FBK

- ist Projektträger und Hauptorganisator der Projekte **„Bücherfrühling 2015“, „InterLese 2015“, „Herbstseiten 2015“, „Duo spezial 2015“, „Kindsein in Sachsen-Anhalt 2015“, „Lese-Krone Sachsen-Anhalt 2015“,**
- schließt Honorarverträge mit den beteiligten Autoren / Künstlern ab,
- ist verantwortlich für die Herstellung von Werbematerialien, wie Programmheften und Plakaten sowie für die Vorbereitung und Veröffentlichung von Pressemitteilungen,
- gewährleistet die personelle Absicherung durch geeignete Autoren zur fachlichen Anleitung der Schreibwerkstätten,
- realisiert die Auswahl und Vorbereitung der Texte für die FBK-Anthologie,
- ist verantwortlich für die Durchführung von Schriftstellerlesungen im Landkreis.

§ 4 Finanzierung, Abrechnung und Verwendungsnachweisführung

- 1) Der Landkreis beteiligt sich mit finanziellen Mitteln bis zu 50 v. H. an den Gesamtkosten des Projektvorhabens i. V. m. den §§ 2 und 3, jedoch maximal in einer Höhe von bis zu 5.000,00 Euro. Darüber hinaus gehende Kosten werden durch den Landkreis nicht übernommen.
Im Rahmen der Projektabrechnung können folgende Kosten abgerechnet werden: Honorarkosten, Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten), Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit (Werbung, Druck etc.)

- 2) Die finanziellen Mittel des Landkreises werden durch den FBK projektbezogen unter Nennung der Kontodaten schriftlich vom Landkreis abgerufen.
- 3) Der FBK übergibt dem Landkreis bis spätestens zum **30.06.2016** den prüffähigen Verwendungsnachweis für die Gesamtmaßnahme. Dieser enthält neben dem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben auch einen Sachbericht. Der Landkreis kann zur Belegung der Einnahmen und Ausgaben entsprechende Unterlagen abfordern.
- 4) Die finanziellen Mittel des Landkreises sind ganz oder teilweise zu erstatten, wenn
 - a) der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird,
 - b) die Verwendung der finanziellen Mittel des Landkreises ganz oder teilweise nicht ausreichend oder dem Zweck entsprechend belegt werden kann,
 - c) der Empfänger die finanziellen Mittel durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Der Erstattungsanspruch wird mit 5 von Hundert über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (in der derzeit geltenden Fassung) vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an verzinst.

- 5) Das Prüfrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises bleibt hiervon unberührt.
- 6) Der FBK darf die finanziellen Mittel des Landkreises nur für die in der Vereinbarung genannten Zwecke und zur Erfüllung der in der Vereinbarung genannten Aufgaben einsetzen. Dabei hat er die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 5 Beginn und Ende der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für die geplanten Projektvorhaben für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015.

§ 6 Salvatorische Klausel

(1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die vereinbarungsschließenden Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie

bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es ist in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) statt dessen zu vereinbaren.

(2) Die Projektpartner sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz 1 Geltung haben soll, durch eine Änderung oder Ergänzung des Wortlautes der Vereinbarung in der Schriftform festzuhalten.

Ort, Datum

Ort, Datum

U. Schulze
Landrat

D. Iser
Vorsitzende